

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kammermusik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 28. Mai 2008, 10. Februar 2010, 20. Juni 2012, 13. Februar 2013, 13. Juli 2016, 13. Mai 2020

§ 1 Präambel und Zweck des Studiums

Die Kammermusik ist eines der zentralen Felder der klassisch-romantischen Musik. Hier konstituiert und reflektiert diese Epoche sich selbst. Vor diesem Hintergrund sollen im Masterstudiengang Kammermusik Ensembles ausgebildet werden, welche die Kammermusik auf der Grundlage eines hohen künstlerischen Niveaus mit neuen konzeptionellen Ideen im Musikleben positionieren können. Der künstlerische Reifungsprozess der jungen Ensembles soll deshalb so geführt werden, dass sich eine eigenständige Ensemble-Identität bildet.

Außerdem wird in diesem Studiengang die zentrale künstlerische Arbeit am Kammermusik-Repertoire durch studienbegleitende Projekte ergänzt, in denen künstlerische Exzellenz mit theoretischen/wissenschaftlichen und Berufsfeld bezogenen Reflexionen eng geführt wird. Dabei wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Erarbeitung innovativer Konzeptionen zur Verbindung von klassischem und zeitgenössischem Repertoire gelegt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das Studium folgender Kammermusikbesetzungen:

Duo (Streicher/Klavier),

Trio (Streichtrio, Klaviertrio und andere Triobesetzungen nach Absprache),

Quartett (Streichquartett, Klavierquartett und andere Quartettbesetzungen nach Absprache),

(2) Größere Besetzungen sind nur im Ausnahmefall und nach Absprache mit der Leitung des Kammermusikbereiches möglich. Die Leitung obliegt der jeweiligen Stelleninhaberin/dem jeweiligen Stelleninhaber der hauptberuflichen Professur für Kammermusik an der Hochschule.

§ 3 Akademischer Grad

Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudienganges Kammermusik. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule für Musik und Theater Hamburg den akademischen Grad „Master of Music“ (abgekürzt M. Mus.). Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Masterstudiengang Kammermusik ist berechtigt,

1. wer mindestens einen abgeschlossenen Bachelor- oder einen äquivalenten Abschluss in den Hauptfächern Violine, Viola, Violoncello, Flöte, Klarinette oder Klavier nachweisen kann; weitere Instrumente bedürfen der ausdrücklichen Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der Kammermusik, und
2. die Abschlussprüfung mindestens mit der Gesamtnote 2,0, die Hauptfachprüfung mindestens mit der Durchschnittsnote 1,7 bestanden hat.
3. Darüber hinaus ist die künstlerische Eignung in einer besonderen Aufnahmeprüfung nachzuweisen.

(2) Die Bewerbung für das Masterstudium Kammermusik ist grundsätzlich nur für feste Ensembles in den Besetzungen gemäß § 2 möglich. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch einzelne Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, wenn sie sich verpflichten, für die Dauer des gesamten Studiums für die erforderlichen Kammermusikpartnerinnen/Kammermusikpartner zu sorgen. In diesem Falle müssen diese sich als Gasthörerinnen bzw. Gasthörer einschreiben. Scheiden Mitglieder eines Ensembles während des Studiums aus, sind Nachbesetzungen in besonders begründeten Ausnahmefällen und spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters möglich. Die Entscheidung trifft die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

§ 5 Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Studium kann jeweils zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. Bewerberinnen bzw. Bewerber gemäß § 4 Absatz 2 Satz 4 können unabhängig von diesem Aufnahmetermin ihr Studium auch im laufenden Semester aufnehmen.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten. Der Antrag muss spätestens am 1. April für das darauf folgende Wintersemester, spätestens am 10. Januar für das darauf folgende Sommersemester in der Hochschule eingegangen sein. Diese Frist gilt nicht für Bewerberinnen bzw. Bewerber gemäß § 4 Absatz 2 Satz 4.

Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem die bisherige künstlerische Tätigkeit hervorgehen soll,
- einen Nachweis des Bachelor- oder äquivalenten Abschlusses,
- ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers versehen ist,
- bei Studienbewerberinnen/Studienbewerbern aus nichtdeutschsprachigen Ländern amtlich beglaubigte Übersetzungen der eingereichten Unterlagen sowie der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse.

§ 6 Aufnahmeprüfungskommission

Die Aufnahmeprüfungskommission für die Aufnahme in den Masterstudiengang Kammermusik besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Professorinnen/Professoren, die das Fach Kammermusik bzw. die in § 4 Absatz 1 Nummer 1 genannten Fächer vertreten. Innerhalb der o. a. Kommission können externe, international profilierte Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kammermusik als Prüfenden benannt werden.

§ 7 Aufnahmeprüfung, Aufnahmeprüfungsverfahren, Wiederholbarkeit

(1) Die Aufnahmeprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im Hauptfach Kammermusik (ca. 30 Minuten). Verlangt wird jeweils ein Werk aus Klassik, Romantik und Moderne. Alle drei Werke sind vollständig vorzubereiten. Die Kommission behält sich vor, einzelne Werkausschnitte auszuwählen.

(2) Sofern für den Studiengang Zulassungsbeschränkungen verordnet sind, werden die Leistungen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers mit den Noten gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 bewertet.

Aus den von den einzelnen Prüferinnen/Prüfern abgegebenen Noten wird für die Aufnahmeprüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet. Der so errechnete Wert ist die Gesamtnote. Diese Note wird auf eine Stelle hinter dem Komma festgesetzt.

(3) Die Aufnahmeprüfung ist nur dann bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist.

(4) Die Aufnahmeprüfung kann einmal zu den von der Hochschule vorgesehenen Aufnahmeprüfungsterminen wiederholt werden.

§ 8 Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Studiendauer, Modularisierung, Prüfungsaufbau und Lehr- und Prüfungsformate

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat die Prüfung in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung bzw.

mit einem Leistungsnachweis, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(3) Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst pro Semester 30 Leistungspunkte und demnach insgesamt 120 Leistungspunkte. Einem Leistungspunkt liegen etwa 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Leistungspunkten demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Leistungspunkte zugeordnet.

(4) Lehrveranstaltungen können aus wichtigem Grund zur Sicherstellung der Qualifikationsziele, nach Genehmigung durch das Präsidium, gänzlich in digitaler Form (Online-Veranstaltung) oder in anderen alternativen Formen stattfinden. Die alternativen Formen werden von der jeweiligen Lehrperson vorgegeben. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Prüfungen mit Unterstützung digitaler Medien oder andere alternative Prüfungsarten durchgeführt werden, sofern diese geeignet sind, das Erreichen des jeweiligen Qualifikationsziels festzustellen.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der gemeinsame Prüfungsausschuss für die Fachgruppen Tasten-, Saiten-, Blas- und Schlaginstrumente zuständig. Er setzt sich aus je einer Vertreterin/einem Vertreter jeder Fachgruppe und einer Studierenden/einem Studierenden zusammen. Mindestens drei der Mitglieder müssen Professorinnen/Professoren sein.

(2) Die Mitglieder und ihre Vertreterinnen/Vertreter werden von der Studiendekanin/dem Studiendekan auf Vorschlag des Studiendekanatsrats für zwei Jahre, das studentische Mitglied und dessen Vertretung für ein Jahr bestimmt.

(3) Das vorsitzende Mitglied und ihre/seine Stellvertretung werden aus dem Kreise der professoralen Mitglieder vom Ausschuss gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied und dessen Vertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei dessen Abwesenheit die seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Studiendekanatsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles

vorlegen lassen und die Beteiligten hören. Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet ein Widerspruchsausschuss nach § 66 HmbHG.

(8) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass in eilbedürftigen Fragen das vorsitzende Mitglied allein entscheiden kann.

§ 11 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Für das Hauptfach Kammermusik sind dies Professorinnen bzw. Professoren, die das Fach Kammermusik bzw. die in § 4 Absatz 1 Nummer 1 genannten Fächer vertreten. Innerhalb der oben genannten Kommission können auch externe, international profilierte Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kammermusik als Prüfer benannt werden.

Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Masterprüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(4) Mündliche, schriftliche und praktische Prüfungen werden von zwei Prüfenden abgenommen.

(5) Die Prüfungskommissionen für das Abschlusskonzert setzt sich aus mindestens drei, höchstens fünf Professorinnen bzw. Professoren zusammen, die das Fach Kammermusik bzw. die in § 4 Absatz 1 Nummer 1 genannten Fächer vertreten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Prüfungskommission für die CD Produktion setzt sich aus mindestens zwei, höchstens vier Professorinnen bzw. Professoren zusammen, die das Fach Kammermusik bzw. die in § 4 Absatz 1 Nummer 1 genannten Fächer vertreten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 12 Ablegung der Prüfungen

- (1) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer Prüfungen in einem Studiengang Kammermusik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat. Die Möglichkeit der Befreiung bleibt unberührt.
- (2) Die Modulprüfung im Umfang einer Zwischenprüfung im Hauptfach Kammermusik muss am Ende des zweiten Semesters abgelegt werden.
- (3) Die Masterprüfung ist am Ende des vierten Semesters abzulegen.
- (4) In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Fristen der Absätze 2 und 3 zulassen. Ausnahmen sind insbesondere dann zuzulassen, wenn die Zeitpunkte infolge von Krankheit oder wesentlicher zeitlicher Belastung durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebenen Gremien der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks nicht eingehalten werden können. Der Prüfungsausschuss muss Ausnahmen zulassen, wenn Prüfungstermine aus Gründen nicht eingehalten werden können, die nicht in der Person des Studierenden liegen.
- (5) Werden die Zwischenprüfung oder die Masterprüfung ohne das Vorliegen von besonderen Gründen nach Absatz 4 nicht bis zu den in den Absätzen 2 bis 3 genannten Fristen abgelegt, so gelten sie als erstmals nicht bestanden.

§ 13 Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und anderen Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüsse, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland erbracht worden sind, können anerkannt werden, soweit sie gleichwertig sind. Über die Äquivalenz von Abschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Anträge auf Anerkennung der Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 14 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)- Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Master-Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 17 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 18 Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung, Teilnahme an Studienleistungen

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.

§ 19 Studienbegleitende Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestimmte Module werden mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen (studienbegleitende Modul- (teil-)prüfung). Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2 zu dieser Ordnung). Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die/der Studierende darlegen soll, dass sie/er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 120 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

(2) Die Modulprüfung wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bzw. einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen. Jede Prüferin / jeder Prüfer bewertet die Modulprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „bestanden“ ist. Für die Note „nicht bestanden“ ist Einstimmigkeit erforderlich. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(3) Bestimmte Module schließen mit einer Studienleistung ab. Studienleistungen sind in der Regel kleinere schriftliche und mündliche Arbeiten oder praktische Prüfungen. Sie können z. B. als Referat, Praktikums- oder Projektbericht, Portfolio, Exposé, Projektkonzeption, Teilnahme an Proben und Konzerten, Teilnahme an internem oder öffentlichem Vorspiel (Klassenabend, Musizierstunde o.ä.) etc. erbracht werden. Sie dienen der laufenden Leistungskontrolle und beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilen bestehen.

(4) Bei Studienleistungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zur Prüferin / zum Prüfer durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Die Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studienleistung „bestanden“ ist. Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilstudienleistungen, müssen alle Teilstudienleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(5) Folgende Module sind mit Modulprüfungen abzuschließen:

Kernmodul Kammermusik (1. und 2. Semester)
Kernmodul Kammermusik (3. und 4. Semester)
Ergänzungsmodul (1. und 2. und 3. Semester).
Abschlussmodul
Wahlmodul (1. und 2. Semester)
Wahlmodul (3. und 4. Semester)

Die Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen

§ 20 Verfahren, Art und Umfang der Modulprüfung (Zwischenprüfung) im Hauptfach Kammermusik

(1) Die Modulprüfung (Zwischenprüfung) wird zum Ende des zweiten Fachsemesters abgelegt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses lädt die Studierenden mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zur Zwischenprüfung ein.

(2) Die Inhalte ergeben sich im Einzelnen aus der Modulbeschreibung.

§ 21 Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist einmal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden„ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht bestanden„ bewertet oder gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang fortgesetzt werden, der/die Studierende ist zu exmatrikulieren.

(3) Studienleistungen sind unbegrenzt wiederholbar.

§ 22 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Master of Music

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden,

1. wer im Masterstudiengang Kammermusik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist,
2. alle erforderlichen Modulprüfungen und Studienleistungen bestanden hat und 90 CP vorweisen kann.
3. mindestens zwei öffentliche Konzertauftritte nachweisen kann,

§ 23 Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist am Ende des 3. Studienseesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 20 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestimmung der Prüferinnen/Prüfer und für Prüfungsgegenstände (§ 11 Absatz 3); für die Masterprüfung hat die Studierende/der Studierende einen Programmvorschlag mit genauer Angabe der Zeitdauer vorzulegen und von der Leiterin/dem Leiter der Kammermusik genehmigen zu lassen,
3. eine Erklärung darüber, ob die Studierende/der Studierende bereits eine Prüfung in einem Masterstudiengang Kammermusik oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat,
4. ein Verzeichnis aller im Hauptfach studierten Werke,
5. möglichst ein Nachweis über die Teilnahme an einem internationalen Wettbewerb.

(3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 20 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die/der Studierende nach Absatz 2 Nummer 3 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

(6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

- dem Masterabschlussprojekt (Öffentliches Konzert) mit schriftlicher Dokumentation
- der CD Produktion

(2) Näheres ist in der Modulbeschreibung geregelt.

§ 25 Wiederholung der Masterprüfung

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Jede nicht bestandene Einzelleistung kann zweimal wiederholt werden. Das Abschlusskonzert kann grundsätzlich einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal mit einem anderen Programm, wiederholt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung haben die Studierenden an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

(4) Die Studierenden können im Rahmen der Möglichkeiten für die Wiederholungsprüfung andere Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb derer die Wiederholungsprüfung abzulegen ist. Hält sich die Studierende/der Studierende nicht an diese Frist, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.

(6) Sind die Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses stellt einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 26 Bewertung der Masterprüfung

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit den Noten

- 1,0 = sehr gut
= eine besonders hervorragende Leistung,
- 2,0 = gut
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- 3,0 = befriedigend
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4,0 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend
= eine Leistung mit erheblichen Mängeln

bewertet. Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Im Fall der Erhöhung oder Erniedrigung um 0,3 sind die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die jeweilige Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet.

(2) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen und lautet:

bis 1,50	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
über 4,00	nicht ausreichend.

(4) Die Noten der Einzelleistungen werden der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sind.

(6) Die zwei Teile der Masterprüfung werden getrennt bewertet. Dabei wird die Gesamtnote wie folgt ermittelt:

Die Note des Masterabschlussprojektes (Öffentliches Konzert und schriftliche Dokumentation) wird mit drei, die der CD-Produktion mit zwei multipliziert. Die sich daraus ergebende Summe wird durch sechs dividiert und ergibt damit die Gesamtnote.

(7) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen

Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

Die Bezugsgröße soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch das Studiendekanat festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventinnen bzw. Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

§ 27 Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Prüfung zum Master of Music ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, welches die Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Masterprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 28 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, durch die ihr/ihm der akademische Grad Master of Music verliehen wird.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Theater Hamburg versehen.

§ 29 Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem

Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 20 gilt entsprechend.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 31 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/09 aufgenommen haben.

(2) Für Studierende, die ihr Studium zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kammermusik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 22. Februar 2006 (Amtlicher Anzeiger 2006 Seite 1788) fort. Sie tritt zum Ablauf des Sommersemesters 2010 außer Kraft. Nach dem 31. September 2010 ist ein Abschluss nach dieser Masterordnung nicht mehr möglich.

Hamburg, den 28. Mai 2008
Hochschule für Musik und Theater Hamburg
